

2. Jahrgang

Ausgabetag: 06.10.2009

Nummer: 37

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
97. Bekanntmachung über die Hinzuziehung eines Grundstückes im Umlegungsverfahren 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather Straße und Lortzingstraße	287-288

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung über die Hinzuziehung eines Grundstückes im Umlegungsverfahren 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather Straße und Lortzingstraße

Der Umlegungsausschuss fasste in seiner Sitzung vom 20.09.2007 gemäß § 52 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit geltenden Fassung, folgenden Beschluss:

Das Grundstück **Gemarkung Efferen, Flur 16, Flurstück Nr. 1007**

wird in das - **Umlegungsverfahren 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather Straße und Lortzingstraße** - mit einbezogen.

Begründung

Im Bezug auf eine neue Grenzziehung zu den Nachbarflurstücken, die dem örtlichen Grenzverlauf entspricht, ist im Interesse des Umlegungsverfahrens sowie aller Beteiligten die Hinzuziehung des Flurstückes notwendig.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Gemäß § 50 Abs. 2, 3, und 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Inhaber von Rechten an dem o.g. Grundstück, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 (Rathaus), 50354 Hürth, anzumelden.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach einer in Zweifelsfällen vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Vom Tage dieser Bekanntmachung ab bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes tritt gemäß § 51 Baugesetzbuch für das o.g. Grundstück eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss vom 20.09.2007 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist zur Antragsstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Vorsitzende
gez. Grützmacher